Anlage 3

Schlüsselverzeichnisse

zu den

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301 a SGB V)

Stand der Richtlinien: 20.11.2006 Stand der Anlage 3: 18.02.2016

Version: 10

Anzuwenden ab: 01.07.2017

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 2
Inhaltsübersicht			

Historie

Ab Version 9 Stand 12.11.2013 wird in der Technischen Anlage eine Änderungshistorie zur übersichtlichen Darstellung der vorgenommenen Änderungen geführt.

Version	Status	Datum	Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
10	Abgestimmt	18.02.2016	GKV-SV	8.1.4	Rechnungsart "0" auf "Derzeit nicht belegt" gesetzt
10	Abgestimmt	18.02.2016	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüssel "15" und "19" Texte aktualisiert
10	Abgestimmt	18.02.2016	GKV-SV	8.1.5.2	3 5. Stelle: "Lücken" im Wertebereich ge- schlossen
10	Abgestimmt	18.02.2016	GKV-SV	8.1.10	Schlüssel "07" von "unbesetzt" nach "Arbeits- zeit" geändert
9	Abgestimmt	26.09.2014	GKV-SV	8.1.6	Schlüssel Summenstatus geändert
9	Abgestimmt	15.09.2014	GKV-SV	8.1.1	Schlüssel "Versichertenstatus": Überschrift redaktionell präzisiert (Außerkrafttreten des Schlüssels zum 01.10.2014)
9	Abgestimmt	12.11.2013	GKV-SV	8.1.17	Schlüssel "Art der Genehmigung": Neuer Schlüsselwert "C2" eingefügt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 3
Inhaltsübersicht			

8.	Α	llgemeinesllgemeines	4
8.1	K	leine Schlüsselsysteme	5
8.	1.1	Schlüssel Versichertenstatus	5
8.	1.2	Schlüssel Unfall/Sonstiges	7
8.	1.2.	1 Schlüssel BVG	7
8.	1.3	Schlüssel Zuzahlung	8
8.	1.4	Schlüssel Rechnungsart	9
	1.5	Schlüssel Leistungserbringergruppe	10
8.	1.5.	1 Schlüssel Abrechnungscode	11
8.	1.5.	2 Schlüssel Tarifkennzeichen	14
	1.6	Schlüssel Summenstatus	
	1.7	Schlüssel Verarbeitungskennzeichen	
	1.8	Schlüssel Kennzeichen Mehrwertsteuer	
_	1.9	Schlüssel Prüfvermerk	
_	1.10		
	1.11		
	1.12	•	
	1.13	5	
	1.14	3 3 11	
	1.15	J 5	
	1.16		
	1.17	3 3	
		brechnungspositionsnummern	
_	2.1	Abrechnungspositionsnummer für Heilmittel	
	2.2	Abrechnungspositionsnummer für Hilfsmittel	
	2.3	Abrechnungspositionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen	36
8.	2.4	Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und	
_	~ -	Haushaltshilfe	
	2.5	Abrechnungspositionsnummer für Krankentransportleistungen	
	2.6	Abrechnungspositionsnummer für Hebammenhilfeleistungen	
_	2.7	Abrechnungspositionsnummer für Betriebshilfe	
8.	2.8	Abrechnungspositionsnummer für Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahm	
_		im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen	41
8.	2.9	Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten	40
0	0.40	Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation	42
	2.10		43
8.	2.11	•	A 4
o 0	Ь	(SAPV)ositionsnummer für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln	
8.3 8.4		brechnungspositionsnummernverzeichnissebrechnungspositionsnummernverzeichnisse	
5.4 8.5		brechnungspositionsnummernverzeichnisse	40 47
\sim		anderneunzen DEU	4/

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 4
	Inhaltsübersicht		

8. Allgemeines

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Weiterverarbeitung der übermittelten Daten sind Informationsstrukturdaten (Schlüsselverzeichnisse) zu führen. Die Informationsstrukturdatenbestände sind unterteilt in "Kleine" und "Große" Schlüsselverzeichnisse, deren Aufbau auf den nachfolgenden Seiten beschrieben ist. Die Schlüsselinhalte (Werte) sind den entsprechenden Verzeichnissen zu entnehmen.
- (2) Als Informationsstrukturdaten werden alle Verzeichnisse definiert, die für die Erstellung, Prüfung, Verarbeitung und Übermittlung des Datenaustausches benötigt werden.
- (3) Die für den Aufbau und die Pflege zuständige Stelle hat die Schlüsselverzeichnisse rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind in den folgenden Abschnitten geregelt.
- (4) Die unter Punkt 8.2 aufgeführten Abrechnungspositionsnummern müssen im Rahmen der Abrechnung verwendet werden. Die Vergütungsregelungen werden bis zum Beginn des Datenübermittlungsverfahrens von den Vertragspartnern mit den entsprechenden Abrechnungspositionsnummern versehen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 5
	Inhaltsübersicht		

8.1 Kleine Schlüsselsysteme

8.1.1 Schlüssel Versichertenstatus KVK (wird nicht mehr verwendet ab 01.10.2014)

Schlüsselbezeichnung: Versichertenstatus

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Mitglieder, die an der

Erhebung zum Risikostrukturausgleich teilnehmen

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt/ -aufbau:

1. Stelle:

1 = Mitglieder

3 = Familienversicherter

5 = Rentner

2. Stelle: Stichprobenzuordnung

0 Versicherter nimmt nicht an der Stichprobe teil

1 - 8 Versicherter nimmt an der Stichprobe teil

1 = weiblich, ohne EU-/BU-Rentenbezug

2 = männlich, ohne EU-/BU-Rentenbezug

3 = weiblich, mit EU-/BU-Rentenbezug

4 = männlich, mit EU-/BU-Rentenbezug

5 = wie 1, nur vor 1900 geboren

6 = wie 2, nur vor 1900 geboren

7 = wie 1, nur nach 1999 geboren

8 = wie 2, nur nach 1999 geboren

3. - 4. Stelle: Geburtsjahr

in Verbindung mit der Stelle 2 = 0: Versicherter nimmt nicht an der Stichprobe teil

00 – 99 in Verbindung mit Stelle 2 > 0: Geburtsjahr JJ

5. Stelle: Ost-West-Status bzw. besondere Kennungen

1 = West

4 = Sozialhilfeempfänger, § 264 SGB V

6 = BVG inkl. OEG, IfSG, SVG, ZHG, HHG, PrVG sowie BEG

7 = Sozialversicherungsabkommen, nach Aufwand, deutsch-niederl. Grenzgänger

8 = Sozialversicherungsabkommen, pauschal

9 = Ost

(Fortsetzung siehe nachfolgende Seite)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 6
Inhaltsübersicht			

5. Stelle: Ost-West-Status bzw. besondere Kennungen (Fortsetzung)

- M = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 2
 Rechtskreis West
- X = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 2 Rechtskreis Ost
- A = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Brustkrebs
 - Rechtskreis West
- C = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Brustkrebs
 - Rechtskreis Ost
- K = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Koronare Herzkrankheit Rechtskreis West
- L = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Koronare Herzkrankheit Rechtskreis Ost
- E = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 1 Rechtskreis West
- N = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 1 Rechtskreis Ost
- D = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Asthma bronchiale Rechtskreis West
- F = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Asthma bronchiale Rechtskreis Ost
- S = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für COPD
 - Rechtskreis West
- P = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für COPD
 - Rechtskreis Ost

Hinweis: Wenn auf der Krankenversichertenkarte nur die 1. und die letzte Stelle gefüllt sind, dann sind die Stellen 2 - 4 mit Nullen aufzufüllen. (z.B. wenn 11 übermittelt wird, heißt es richtig 10001).

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 7
Inhaltsübersicht			

8.1.2 Schlüssel Unfall/Sonstiges

Schlüsselbezeichnung: Unfall/Sonstiges

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung, ob Unfall bzw.

sonstige Anlässe für evtl. Ersatzansprüche

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 1 = Arbeitsunfall / Wegeunfall / Berufskrankheit

2 = sonstige Unfallfolgen

3 = Sonstiges (BVFG, BEG, HHG, OEG, IfSG, SVG)

8.1.2.1 Schlüssel BVG

Schlüsselbezeichnung: BVG

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung, ob es sich um einen BVG-Fall

für evtl. Ersatzansprüche handelt

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 6 = BVG

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 8
	Inhaltsübersicht		

8.1.3 Schlüssel Zuzahlung

Schlüsselbezeichnung: Zuzahlung

Schlüsselbeschreibung: Zuzahlungskennzeichen

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 0 = keine gesetzliche Zuzahlung

1 = Zuzahlungsbefreit

2 = keine Zuzahlung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung

3 = Zuzahlungspflichtig

4 = Übergang zuzahlungspflichtig zu zuzahlungsfrei *

5 = Übergang zuzahlungsfrei zu zuzahlungspflichtig **

^{*} nach Ausstellung der Verordnung / während der Inanspruchnahme (z.B. Versicherter wird wegen Erreichens der Belastungsgrenze befreit)

^{**} nach Ausstellung der Verordnung / während der Inanspruchnahme (z.B. Versicherter wird wegen Jahreswechsel wieder zuzahlungspflichtig)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 9
Inhaltsübersicht			

8.1.4 Schlüssel Rechnungsart

Schlüsselbezeichnung: Rechnungsart

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Art der Abrechnung

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt:

0 = Derzeit nicht belegt

- 1 = Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an IK Leistungserbringer
- 2 = Abrechnung über Abrechnungsstelle (ohne Inkassovollmacht) und Zahlung an IK Leistungserbringer
- 3 = Abrechnung über Abrechnungsstelle (mit Inkassovollmacht) und Zahlung an IK Abrechnungsstelle

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 10
	Inhaltsübersicht		

8.1.5 Schlüssel Leistungserbringergruppe

Schlüsselbezeichnung: Leistungserbringergruppe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsgrundlage

(Vergütungsregelung, KVA)

Schlüsselgröße: 7 Stellen

Schlüsselinhalt: s. Abrechnungscode

s. Tarifkennzeichen

AbrechnungscodeTarifkennzeichen Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle

3. bis 7. Stelle

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 11
	Inhaltsübersicht		

8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode

Schlüsselbezeichnung: Abrechnungscode

Schlüsselbeschreibung: Verschlüsselung des Leistungserbringers

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: Leistungserbringer von Hilfsmitteln

11 = Apotheke (mit gesonderter Zulassung nach § 126 SGB V)

12 = Augenoptiker

13 = Augenarzt

14 = Hörgeräteakustiker

15 = Orthopädiemechaniker, Bandagist, Sanitätshaus

16 = Orthopädieschuhmacher

17 = Orthopäde

18 = Sanitätshaus (Bei neuen Verträgen bzw. Vertragsanpassungen ist eine Umschlüsselung mit dem Abrechnungscode 15 vorzunehmen. Der Abrechnungscode 18 wird für Sanitätshäuser zum 31.12.2005 aufgehoben.)

19 = sonstiger Hilfsmittellieferant

Leistungserbringer von Heilmitteln

21 = Masseur/Medizinischer Badebetrieb

22 = Krankengymnast/Physiotherapeut

23 = Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, staatl. anerkannter Sprachtherapeut

24 = Sprachheilpädagoge, Dipl. Pädagoge

25 = Sonstiger Sprachtherapeut

26 = Ergotherapeut

27 = Krankenhaus

28 = Kurbetrieb

29 = Sonstige therapeutische Heilperson

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 12
Inhaltsübersicht			

8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode (Fortsetzung)

Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe

- 31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)
- 32 = privatgewerbliche Anbieter
- 33 = öffentliche Anbieter
- 34 = Sonstige Pflegedienste

Leistungserbringer von Krankentransportleistungen

- 41 = Öffentlicher Anbieter von qualifizierten Krankentransport-Leistungen (z.B. Feuerwehr)
- 42 = Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- 43 = Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- 44 = Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- 45 = Malteser-Hilfsdienst (MHD)
- 46 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtqualifizierten Krankentransportleistungen (z.b. Taxi/Mietwagen)
- 47 = Leistungserbringer von Flugrettungs- und Transportleistungen
- 48 = Sonstiger nichtöffentlicher Anbieter von qualifizierten Kranken-Transport- bzw. Rettungsdienstleistungen
- 49 = Sonstiger Anbieter von Krankentransportleistungen (z.B. Bergwacht, Wasserwacht etc.)

Hebammen

50 = Hebamme/Entbindungspfleger

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 13
Inhaltsübersicht			

8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode (Fortsetzung)

nichtärztliche Dialysesachleistungen

- 55 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtärztlichen Dialysesachleistungen
- 56 = Kuratorium für Heimdialyse (KfH)
- 57 = Patienten-Heimversorgung (PHV)

Betriebshilfe

60 = Betriebshilfe

Sonstiger Leistungserbringer

- 61 = Leistungserbringer von Rehabilitationssport
- 62 = Leistungserbringer von Funktionstraining
- 63 = Leistungserbringer für ergänzende Rehabilitationsmaßnahmen
- 64 = nicht besetzt -
- 65 = Sonstiger Leistungserbringer
- 66 = Leistungserbringer von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen
- 67 = Ambulantes Rehazentrum / Mobile Rehabilitationseinrichtung
- 68 = Sozialpädiatrische Zentren/Frühförderstellen
- 69 = Soziotherapeutischer Leistungserbringer
- 75 = Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Weitere Heilmittelerbringer

71 = Podologen

72 = Med. Fußpfleger (gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 14
Inhaltsübersicht			

8.1.5.2 Schlüssel Tarifkennzeichen

Schlüsselbezeichnung: Tarifkennzeichen

Schlüsselbeschreibung: Verschlüsselung des für den Leistungserbringer

gültigen Tarifbereiches

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt: 1. und 2. Stelle Tarifbereich

00 = Bundeseinheitlicher Tarif

(gültig für Ost und West)

01 = Baden-Württemberg 02 = Bayern

02 = Bayern 03 = Berlin Ost 04 = Bremen 05 = Hamburg 06 = Hessen

07 = Niedersachsen 08 = Nordrhein-Westfalen 09 = Rheinland-Pfalz

10 = Saarland

11 = Schleswig-Holstein 12 = Brandenburg

13 = Sachsen 14 = Sachsen-Anhalt

15 = Mecklenburg-Vorpommern

16 = Thüringen

17 = Stuttgart und Karlsruhe 18 = Freiburg und Tübingen

19 = Berlin West 20 = Nordrhein

21 = Westfalen-Lippe

22 = Lippe

= Berlin (gesamt)

24 = Bundeseinheitlicher Tarif (West) 25 = Bundeseinheitlicher Tarif (Ost)

26 bis 49 = noch zu vergeben

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 15
Inhaltsübersicht			

50	=	Bundesvertrag
51	=	Baden-Württemberg
52	=	Bayern
53	=	Berlin Ost
54	=	Bremen
55	=	Hamburg
56	=	Hessen
57	=	Niedersachsen
58	=	Nordrhein-Westfalen
59	=	Rheinland-Pfalz
60	=	Saarland
61	=	Schleswig-Holstein
62	=	Brandenburg
63	=	Sachsen
64	=	Sachsen-Anhalt
65	=	Mecklenburg-Vorpommern
66	=	Thüringen
67	=	Stuttgart und Karlsruhe
68	=	Freiburg und Tübingen
69	=	Berlin West
70	=	Nordrhein
71	=	Westfalen-Lippe
72	=	Lippe
73	=	Berlin (gesamt)
74	=	Bundeseinheitlicher Tarif (West)
75	=	Bundeseinheitlicher Tarif (Ost)
76 bis 89	=	noch zu vergeben
90	=	sonstiger länderübergreifender Tarif
91-99	=	Vertrag auf Kassenebene

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 16
	Inhaltsübersicht		

3. bis 5. Stelle Sondertarife

000 - 090 A00 - A90	ohne Besonderheiten
091 - 098 A91 - A98 U00 - ZZZ	nicht besetzt (wird von den Verbänden der Krankenkassen auf Bundes- ebene belegt)
099	Leistung ohne preisliche Regelung und daher Abrechnung nach genehmigten Kostenvoranschlag
100 - 999 A99 - TZZ	Sondertarifvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Leistungserbringern und einem oder mehreren Kostenträgern (Das Kennzeichen für Sondertarife wird von den Vertragspartnern festgelegt.)
Alle übrigen Zahlen-/Buch- stabenkombi- nationen, die nicht in die o. g. reservierten Bereiche Fal- len	Sondertarifvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Leistungserbringern und einem oder mehreren Kostenträgern (Das Kennzeichen für Sondertarife wird von den Vertragspartnern festgelegt.)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 17
	Inhaltsübersicht		

8.1.6 Schlüssel Summenstatus

Schlüsselbezeichnung: Summenstatus

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Endsumme je Status

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 1. und 2. Stelle

00 = Gesamtsumme aller Status

11 = Mitglieder31 = Angehörige51 = Rentner

99 = nicht zuzuordnende Status

Anmerkung:

Die Kennzeichnung des Summenstatus erfolgt für alle Versicherten, deren Status mit "1" (Mitglieder) beginnt, mit dem Schlüsselwert "11", für alle Versicherten, deren Status mit "3" (Angehörige) beginnt, mit dem Schlüsselwert "31" und für alle Versicherten, deren Status mit "5" (Rentner) beginnt, mit dem Schlüsselwert "51". Eine Unterscheidung nach Rechtskreisen entfällt.

Die zweite bis fünfte Ziffer im Feld Versichertenstatus wird bei der Kennzeichnung der Summenstatus nicht berücksichtigt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 18
Inhaltsübersicht			

8.1.7 Schlüssel Verarbeitungskennzeichen

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen für die Weiterverarbeitung der

Nachricht

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die Verarbeitung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 01 = Abrechnung ohne Besonderheiten

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 19
	Inhaltsübersicht		

8.1.8 Schlüssel Kennzeichen Mehrwertsteuer

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Mehrwertsteuer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die dem Abrechnungsbetrag

zuzurechnende Mehrwertsteuer

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 1 = voller Mehrwertsteuersatz, dem Einzelbetrag zuzu-

rechnen

2 = ermäßigter Mehrwertsteuersatz, dem Einzelbetrag

zuzurechnen

ggf. noch zu erweitern

Anmerkung:

Der Schlüssel "Kennzeichen Mehrwertsteuer" ist **nur** zu übermitteln, wenn dem vertraglich vereinbartem Einzelpreis die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. In allen anderen Fällen ist das Kennzeichen nicht zu übermitteln.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 20
Inhaltsübersicht			

8.1.9 Schlüssel Prüfvermerk

Schlüsselbezeichnung: Prüfvermerk

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel für die Antwort an den Leistungs-

erbringer bei Begleichung einer Rechnung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 01 = Rechnungsbetrag wird bezahlt

02 = Rechnung wird zurückgewiesen
 03 = Rechnungsbetrag wurde berichtigt
 04 = Rechnungsbetrag wurde gekürzt

05 = Rechnung wird zur Zeit geprüft

ggf. noch zu erweitern

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 21
Inhaltsübersicht			

8.1.10 Schlüssel Kennzeichen für Hilfsmittel

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Hilfsmittel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die Abrechnung von Hilfsmitteln

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 00 = Neulieferung

(Kauf/Erstlieferung: erstmalige Versorgung [Leistungsabgabe] mit einem neuen Hilfsmittel, z. B. erstmalige Versorgung mit einem Hörgerät)

01 = Reparatur

(Instandsetzung des vorhandenen Hilfsmittels/Austausch von Einzelteilen usw.; evtl auch Pauschalbetrag für einmalige Reparatur)

02 = Wiedereinsatz

(Lieferung eines im Wiedereinsatz befindlichen Hilfsmittels, ggf. inkl. erforderliche Instandsetzung; für Instandsetzungen während der Nutzung gilt Kennzeichen 01)

03 = Miete

04 = Nachlieferung

(Erneute Versorgung mit dem gleichen Hilfsmittel, Nachlieferung eines Produkts mit identischer Hilfsmittelpositionsnummer)

05 = Zurichtung

(Anpassung von Hilfsmitteln an die spezifischen Anforderungen der Anwender; für Instandsetzungen gilt Kennzeichen 01)

06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels

(z. B. Abgabe von Gleitsichtgläsern bei verordneten Bifokalgläsern; weitere zu beachtende Besonderheiten: siehe § 5 der Richtlinien nach § 302 SGB V unter Anmerkung 2)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 22
	Inhaltsübersicht		

8.1.10 Schlüssel Kennzeichen für Hilfsmittel (Fortsetzung)

07 = Arbeitszeit

08 = Vergütungspauschale

(Fall- und Versorgungspauschale)

09 = Folgevergütungspauschale

(Erneute Abrechnung desselben Hilfsmittels für einen weiteren Gewährleistungs-/Versorgungszeitraum)

10 = Folgeversorgung

(Erneute Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel der gleichen Produktart)

11 = Ersatzbeschaffung

(Erneute Versorgung mit dem gleichen Hilfsmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. bei Verlust eines Hörgeräts)

12 = Zubehör

(Zurüstung des Hilfsmittels an die spezifischen Anforderungen des Anwenders)

13 = Reparaturpauschale

(Pauschale Abgeltung der Reparaturkosten während eines vereinbarten Zeitraums)

14 = Wartung

(Wartung bzw. Pflege/Überprüfung des vorhandenen Hilfsmittels; evtl. auch Pauschalbetrag für einmalige Wartung)

15 = Wartungspauschale

(Pauschale Abgeltung der Wartungskosten während eines vereinbarten Zeitraums)

16 = Auslieferung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Auslieferung)

17 = Aussonderung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Aussonderung)

18 = Rückholung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Rückholung)

19 = Abbruch

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung des Abbruchs)

20 = Erprobung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Erprobung)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 23
	Inhaltsübersicht		

8.1.11 Schlüssel Kennzeichen Verordnungsbesonderheiten

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Verordnungsbesonderheiten

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung spezifischer Heilmittelverordnungen

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 1 = Verordnung von einem Zahnarzt/Kieferorthopäden

2 = Verordnung im Zusammenhang mit der Schwan-

gerschaft oder der Entbindung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 24
	Inhaltsübersicht		

8.1.12 Schlüssel Kennzeichen Verordnungsart bei Heilmitteln

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Verordnungsart bei Heilmittel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Art der Heilmittelverordnung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalte: 01 = Erstverordnung (Regelfall)

02 = Folgeverordnung (Regelfall) *

03 = nicht besetzt 04 = nicht besetzt

10 = Verordnung außerhalb des Regelfalles

(Folgeverordnung, auch längerfristige Verordnung) **

11 = nicht besetzt

^{* =} auch vor dem 1. Juli 2004 ausgestellte Folgeverordnungen (bisherige Schlüssel 02 und 03), die nach dem 30. Juni 2004 zur Abrechnung vorgelegt werden, sind bei der Abrechnung mit diesem Kennzeichen zu belegen.

^{** =} auch vor dem 1. Juli 2004 ausgestellte Langfristverordnungen (bisherige Schlüssel 04, und 11) und Folgeverordnungen ausserhalb des Regelfalls (bisheriger Schlüssel ebenfalls 10), die nach dem 30. Juni 2004 zur Abrechnung vorgelegt werden, sind bei der Abrechnung mit diesem Kennzeichen zu belegen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 25
	Inhaltsübersicht		

8.1.13 Schlüssel Kennzeichen Zuzahlungsart

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Zuzahlungsart

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung welche Art der gesetzlichen Zuzahlung

abgerechnet wurde

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalte: 01 = Prozentuale Zuzahlung gemäß § 61 Satz 1 SGB V

02 = Zuzahlungsgrenzbertrag

(minimale bzw. maximale Zuzahlung bzw. Kosten der Leistung)

Sollte die prozentuale Zuzahlung nicht greifen, ist der gesetzliche maximale Zuzahlungsbetrag oder der Mindestzuzahlungsbetrag, allerdigs nicht mehr als die Kosten der Leistung anzugeben.

- 03 = Prozentuale Zuzahlung für den Verbrauchszeitraum gem. § 33 Abs. 2 Satz 4, letzter Halbsatz SGB V, falls das Hilfsmittel zum Verbrauch bestimmt ist
- 04 = Maximaler Zuzahlungsbetrag für den Verbrauchszeitraum gem. § 33 Abs. 2, Satz 4, letzter Halbsatz
 SGB V, falls das Hilfsmittel zum Verbrauch bestimmt ist

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 26
	Inhaltsübersicht		

8.1.14 Schlüssel Kennzeichen Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Leistungsbereiche

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: A = Leistungserbringer von Hilfsmitteln

11 = Apotheke

12 = Augenoptiker

13 = Augenarzt

14 = Hörgeräteakustiker

15 = Orthopädiemechaniker, Bandagist, Sanitätshaus

16 = Orthopädieschuhmacher

17 = Orthopäde

18 = Sanitätshaus

19 = sonstiger Hilfsmittellieferant

B = Leistungserbringer von Heilmitteln

21 = Masseur/Medizinischer Badebetrieb

22 = Krankengymnast/Physiotherapeut

23 = Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, staatl. anerkannter Sprachtherapeut

24 = Sprachheilpädagoge, Dipl. Pädagoge

25 = Sonstiger Sprachtherapeut

26 = Ergotherapeut

27 = Krankenhaus

28 = Kurbetrieb

29 = Sonstige therapeutische Heilperson

71 = Podologen

72 = Med. Fußpfleger (gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG)

= Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege

31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)

32 = privatgewerbliche Anbieter

33 = öffentliche Anbieter

34 = Sonstige Pflegedienste

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 27
	Inhaltsübersicht		

D Leistungserbringer von Haushaltshilfe

- 31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)
- 32 = privatgewerbliche Anbieter
- 33 = öffentliche Anbieter
- 34 = Sonstige Pflegedienste

E = Leistungserbringer von Krankentransportleistungen

- 41 = Öffentlicher Träger (z.B. Feuerwehr)
- 42 = Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- 43 = Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- 44 = Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- 45 = Malteser-Hilfsdienst (MHD)
- 46 = Taxi/Mietwagen
- 47 = Leistungserbringer von Flugrettungs- und Transportleistungen
- 48 = Privatgewerbliche Rettungsdienste
- 49 = Sonstige Leistungserbringer von Krankentransportleistungen (z.B. Bergwacht, Wasserwacht, etc.)

F = Hebammen

50 = Hebamme/Entbindungspfleger

G = nichtärztliche Dialysesachleistungen

- 55 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtärztlichen Dialysesachleistungen
- 56 = Kuratorium für Heimdialyse (KfH)
- 57 = Patienten-Heimversorgung (PHV)
- **H** = 61 = Leistungserbringer von Rehabilitationssport
- I = 62 = Leistungserbringer von Funktionstraining
- J = 65 = Weitere Sonstige Leistungserbringer,
 sofern nicht unter A I und K O aufgeführt
- K = 66 = Leistungserbringer von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen
- L = 63 = Leistungserbringer für ergänzenden Rehamaßnahmen
 - 67 = Ambulantes Rehazentrum /
 Mobile Rehabilitationseinrichtung
- **M** = 68 = Sozialpädiatrische Zentren/Frühförderstellen
- N = 69 = Soziotherapeutischer Leistungserbringer
- **O** = 75 = SAPV

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 28
	Inhaltsübersicht		

8.1.15 Schlüssel Spezifikation Anwendungsort

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Spezifikation Anwendungsort

Schlüsselbeschreibung: Spezifikation des Anwendungsortes bei bestimmten Hilfsmitteln

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 0 = Links

1 = Rechts 2 = beidseitig

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 29
	Inhaltsübersicht		

8.1.16 Schlüssel Geburtsdatum

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Geburtsdatum des Kindes

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel welches Geburtsdatum des Kindes angegeben wurde

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 1 = tatsächliches Geburtsdatum

2 = errechnetes (mutmaßliches) Geburtsdatum

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 30
	Inhaltsübersicht		

8.1.17 Schlüssel Art der Genehmigung

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Art der Genehmigung

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel zur Angabe der Art der Genehmigung, bezogen auf

den Leistungsbereich

Schlüsselgröße: 2 Stellen

1. Stelle: Leistungsbereich (Angabe des Sammelgruppenschlüssels)

2. Stelle: Art der Genehmigung

Schlüsselinhalte: Bereich Hilfsmittel

A1 = Genehmigung im Einzelfall

A2 = Langfristige Genehmigung

Bereich Heilmittel

B1 = Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie

(Einzelverordnungsbezogene Genehmigung)

B2 = Genehmigung gem. § 8 Abs. 5 Heilmittel-Richtlinie

(Langfristige Genehmigung)

Bereich Häusliche Krankenpflege

C1 = Genehmigung im Einzelfall

C2 = Leistungserbringung im Rahmen der Regelungen der

vorläufigen Kostenzusage nach § 6 Abs. 6 der Richtlinie des G-BA nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m.

Abs. 7 SGB V

Bereich Haushaltshilfe

D1 = Genehmigung im Einzelfall

Bereich Krankentransportleistungen

E1 = Genehmigung im Einzelfall

E2 = Langfristige Genehmigung

Bereich Hebammen

F1 = Genehmigung im Einzelfall

Bereich Sonstige

G1 – N1 = Genehmigung im Einzelfall

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 31
	Inhaltsübersicht		

Bereich SAPV

O1 Genehmigung im Einzelfall

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 32
	Inhaltsübersicht		

8.2 Abrechnungspositionsnummern

Schlüsselbezeichnung: Abrechnungspositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Leistungsart über die

Abrechnungsposition

Schlüsselgröße: 3 bis 10 Stellen

Schlüsselinhalte:

- Bundeseinheitliches Heilmittelpositionsnummernverzeichnis,
- Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für nichtärztliche Dialysesachleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis gemäß der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarung,
- Positionsnummernverzeichnis für Betriebshilfe,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Präventionsund Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für sonstige Leistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV).

Schlüsselaufbau: S. Struktur der Abrechnungspositionsnummern

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 33
	Inhaltsübersicht		

8.2.1 Abrechnungspositionsnummer für Heilmittel

Schlüsselbezeichnung: Heilmittelpositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Heilmittel

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt: Bundeseinheitliches Heilmittelpositionsnummernverzeichnis

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Leistungserbringer

wie z. B.

Masseur oder Masseur und med. Bademeister,

Krankengymnast/Physiotherapeut,

Logopäde/Sprachtherapeut, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

(Schule Schlaffhorst - Andersen),

Ergotherapeut.

2. - 3. Stelle Leistungsart

wie z. B.

Massagen, Bewegungstherapie

4. - 5. Stelle einzelne Leistung

wie z. B.

Unterwasserdruckstrahlmasssage

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 34
Inhaltsübersicht			

8.2.2 Abrechnungspositionsnummer für Hilfsmittel

Schlüsselbezeichnung: Hilfsmittelpositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Hilfsmittel

Schlüsselgröße: 10 Stellen

Schlüsselinhalte: Hilfsmittelverzeichnis

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Produktgruppe

wie z.B.

Krankenfahrzeuge

3. und 4. Stelle Anwendungsort

wie z.B.

Außenbereich

5. und 6. Stelle Untergruppe

wie z.B.

Schieberollstuhl

7. Stelle Produktart

wie z.B. Standard

8. bis 10. Stelle Produkt

wie z.B. Modell 700

Sofern für Hilfsmittel bundeseinheitlich zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummern gelten, sind diese immer bei der Abrechnung anzugeben. Dies gilt auch, wenn

- die Leistungen aufgrund eines genehmigten Kostenvoranschlages erbracht,
- Festbeträge für Hilfsmittel festgesetzt oder
- Vertragspreise auf Produktart- oder Untergruppenebene vereinbart wurden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 35
	Inhaltsübersicht		

Sofern bundeseinheitlich noch keine zehnstelligen Hilfsmittelpositionsnummern vergeben wurden, die Struktur der jeweiligen Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V jedoch bereits existiert, muss bei der Abrechnung die erste bis siebte Stelle der Hilfsmittelposition (Produktart) angegeben werden. An die achte Stelle ist grds. die Ziffer "9" einzufügen. Die neunte und zehnte Stelle ist mit Nullen "0" zu füllen. Ist ein Festbetrag auf Basis einer zehnstelligen Positionsnummer festgelegt worden, ist diese bei der Abrechnung komplett anzugeben.

Besteht noch keine Struktur einer Produktgruppe (z. B. Prothesen), aber eine Vertragspositionsnummer, muss an der ersten und zweiten Stelle die Nummer der Produktgruppe und rechtsbündig
die Vertragspositionsnummer angegeben werden. Die insgesamt zehnstellige PseudoHilfsmittelpositionsnummer ist in der Mitte mit Nullen "0" zu vervollständigen. Beispiel: Produktgruppe 24 "Prothesen", Vertragspositionsnummer "123", Angabe: 2400000123. Sofern auch keine
Vertragspositionsnummer existiert, muss die Nummer der Produktgruppe angegeben werden. Die
insgesamt zehnstellige Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer ist mit den Ziffern "0" zu vervollständigen (Beispiel: Produktgruppe Prothesen 2400000000).

Sofern abweichend von der Verordnung höherwertige Hilfsmittel abgegeben werden, so ist bei der Abrechnung entsprechend der Vergütungssystematik im Segment EHI die <u>verordnete Produktuntergruppe</u> (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur sechsten Stelle) oder die <u>verordnete Produktart</u> (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur siebten Stelle) anzugeben. Die insgesamt zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummer ist mit den Ziffern "0" zu vervollständigen. Darüber hinaus ist das Kennzeichen für Hilfsmittel "06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels" und im Textfeld (Segment TXT) die zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummer oder – sofern noch nicht vergeben – der Name des tatsächlich abgegebenen Hilfsmittels aufzuführen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 36
Inhaltsübersicht			

8.2.3 Abrechnungspositionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für nichtärztliche

Dialysesachleistungen

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Personenkreis

wie z.B.

Erwachsene, Kinder

2. und 3. Stelle Behandlungsort/-art

wie z.B.

Heimdialyse, Zentrumsdialyse

4. bis 6. Stelle Behandlungsverfahren

wie z.B.

Hämofiltration, Hämodialyse

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 37
	Inhaltsübersicht		

8.2.4 Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der

häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen

der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Gesetzliche Leistungsgrundlage

wie z.B.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V

3. Stelle Art der Versorgung

wie z.B.

Grundpflege, Behandlungspflege

4. bis 6. Stelle Art der Leistung

wie z.B.

Pauschale, Einzelleistung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 38
	Inhaltsübersicht		

8.2.5 Abrechnungspositionsnummer für Krankentransportleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Krankentransportleistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Krankentransportleistungen

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis

für Krankentransportleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Verordnungsart

wie z.B.

Notarztwagen, KTW

2. Stelle Transportart

wie z.B.

Einpersonentransport, Sachtransport

3. und 4. Stelle Tarifart

wie z.B.

Pauschaltarif, Sondertarif

5. und 6. Stelle Ausprägungen

wie z.B. Staffelung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 39
	Inhaltsübersicht		

8.2.6 Abrechnungspositionsnummer für Hebammenhilfeleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Hebammenhilfe-

leistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Hebammenhilfeleistungen

Schlüsselgröße: 4 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis gemäß

der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarnung

Schlüsselaufbau: 1. bis 4. Stelle = Positionsnummer

aus dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis gemäß

der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 40
	Inhaltsübersicht		

8.2.7 Abrechnungspositionsnummer für Betriebshilfe

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Betriebshilfe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Betriebshilfe

Schlüsselgröße: 3 Stellen

Schlüsselinhalte: Positionsnummernverzeichnis

für Betriebshilfe

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Stundensatz, Fahrtkosten

2. und 3. Stelle Abrechnende Position

wie z.B.

Grundgebühr, Überstunden

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 41
	Inhaltsübersicht		

8.2.8 Abrechnungspositionsnummer für Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Präventions- und Gesundheitsförde-

rungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistun-

gen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rah-

men von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselgröße: 4 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rah-

men von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Gesetzliche Grundlage

ambulante Vorsorgeleistung (§ 23 Abs. 1

SGB V)

2. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Patienten-Gesprächsseminar, Entspannungstechniken

3. und 4. Stelle Leistung im Einzelnen

wie z.B.

Alltagsdrogenseminar, Atemwegserkrankungen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 42
	Inhaltsübersicht		

8.2.9 Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten

Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitati-

on

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der

medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende

Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für er-

gänzende Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Gesetzliche Grundlage

wie z.B.

§ 40 Abs. 1 SGB V

2. und 3. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Einzelleistung, Gruppenleistung, Pauschale

4. bis 6. Stelle Leistung im Einzelnen

wie z.B.

Gruppenbehandlung, Pauschalen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 43
	Inhaltsübersicht		

8.2.10 Abrechnungspositionsnummer für sonstige Leistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für sonstige Leistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

sonstige Leistungen

Schlüsselgröße: 7 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernver-

zeichnis für sonstige Leistungen

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Art der Einrichtung

wie z.B.

Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderein-

richtung

3. und 4. Stelle Behandlungsart

wie z.B.

Einzelbehandlung, Gruppenbehandlung

5. bis 7. Stelle Vergütungsart

wie z.B.

Pauschalen, Einzelleistungsvergütung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 44
	Inhaltsübersicht		

8.2.11 Abrechnungspositionsnummer für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Spezialisierten Ambulanten

Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der

Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselgröße: 10 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Ort der Leistungserbringung (Versorgung

Patient)

wie z.B.

Privater Haushalt, stationäres Hospiz

3. und 4. Stelle Art der Leistung

wie z.B.

Palliativärztliche Leistung, palliativpflegerische

Leistung

5. und 6. Stelle Leistungen (verordnete Maßnahmen)

wie z.B.

Beratung, Koordination

7. bis 10. Stelle Art der Vergütung

wie z.B.

Erstmalige Beratung, Hausbesuch

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 45
	Inhaltsübersicht		

8.3 Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln

Schlüsselbezeichnung:

Hilfsmitteln

Positionsnummer für Produktbesonderheiten von

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln im

Zusammenhang mit der Hilfsmittelpositionsnummer

Schlüsselgröße: bis 10 Stellen

Schlüsselaufbau: Stelle 1 - 2 Produktbesonderheit Größe

Stelle 3 - 4 Produktbesonderheit Menge
Stelle 5 - 6 weitere Produktbesonderheit
Stelle 7 weitere Produktbesonderheit
Stelle 8 weitere Produktbesonderheit
Stelle 9 weitere Produktbesonderheit
Stelle 10 weitere Produktbesonderheit

Schlüsselinhalte: Die Schlüsselinhalte im Einzelnen werden von den Krankenkas-

sen belegt und in den vertraglichen Regelungen vorgegeben. Kassenartenübergreifende vertragliche Regelungen erhalten je Produktbesonderheit einen einheitlichen – unter den Kassenar-

ten abgestimmten – Schlüssel.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 46
	Inhaltsübersicht		

8.4 Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse

Die Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse werden kontinuierlich auf die vertraglichen Belange angepasst und unterliegen somit einer ständigen Ergänzung. Sie werden unabhängig von diesen Richtlinien fortgeschrieben.

Grundlage für die Abrechnung sind die Vergütungsregelungen, die mit den entsprechenden - hier beschriebenen - Abrechnungspositionsnummern von den Krankenkassen versehen wurden. Es können nur die Abrechnungspositionsnummern angegeben und abgerechnet werden, die vertraglich vereinbart bzw. vorgegeben sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse nicht mehr als Anhang beigefügt. Bei Bedarf können die aktuellen Versionen der bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnisse bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen angefordert oder im Internet abgerufen werden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 47
	Inhaltsübersicht		

8.5 Länderkennzeichen

Schlüsselbezeichnung: Länderkennzeichen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung zur Identifizierung einzelner Länder

Schlüsselgröße: bis 3 Stellen

Schlüsselaufbau: 1. bis. 3. Stelle

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Α	
Afgahnistan	AFG
Ägypten	ET
Albanien	AL
Algerien	DZ
Amerikanische Jungferninseln	AJ
Amerikanisch-Samoa	AS
Andorra	AND
Angola	AGO
Anguilla	ANG
Antarktis-Territorium	AT
В	
Bahamas	BS
Bahrain	BRN
Bangladesch	BD
Barbados	BDS

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Antigua und Barbuda	ANT
Äquatorialguinea	AQU
Argentinien	RA
Armenien	ARM
Aserbaidschan	ASE
Äthiopien	ETH
Australien,	AUS
einschl. Kokosinseln,	
Weihnachtsinseln,	
und Norfolk-Insel	
Belgien	В
Belize	ВН
Benin	DY
Bermuda	BER

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 48
	Inhaltsübersicht		

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Bhutan	BHT
Bolivien	BOL
Bosnien und Herzegowina	BIH
Botsuana	RB
Brasilien	BR
С	
Canton und Enderbury	CUE
Chile	RCH
China einschl. Tibet	TJ
D	
Dänemark	DK
Deutschland	D
Dominica	WD
Е	
Ecuador einschl.	EC
Galapagos-Inseln	
El Salvador	ES
F	
Falklandinseln	FAL
Färöer	FR
Fidschi	FJI
Finnland	FIN
G	
Gabun	GAB
Gambia	WAG
Georgien	GEO
Ghana	GH
Gibraltar	GIB
Grenada	WG
Griechenland	GR
Grönland	GRO

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Britische Jungferninseln	BJ
Brunei Darussalam	BRU
Bulgarien	BG
Burkina Faso	HV
Burundi	RU
Cookinseln	COI
Costa Rica	CR
Cote d`voire	CI
Densirihasiaska D. 199	DOM
Dominikanische Republik Dschibuti	DOM
Eritrea	ERI
Estland	EST
	_
Frankreich einschl. Korsika	F
Französisch-Guayana	FG
Französisch-Polynesien	FP
Großbritannien und Nordirland	GB
Guadeloupe	GUA
Guam	GUM
Guatemala	GCA
Guinea	RG
Guinea-Bissau	GUB
Guyana	GUY

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 49
	Inhaltsübersicht		

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Н	
Haiti	RH
Honduras	HCA
I	
Indien einschl.	IND
Sikkim und Goa	
Indonesien einschl.	RI
Irian Java	
Insel Man	MAN
Irak	IRQ
J	
Jamaika	JA
Japan	J
Jemen	YEM
К	
Kaimaninseln	KAI
Kambodscha	K
Kamerun	CAM
Kanada	CDN
Kanalinseln	KAN
Kap Verde	CV
Kasachstan	KAS
Katar	QAT
Kenia	EAK
Kirgisistan	KIS
L	
Laos, Dem. Volksrepublik	LAO
Lesotho	LS
Lettland	LV
Libanon	RL
Liberia	LB

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Hongkong	HOK
Iran, Islamische Republik	IR
Irland	IRL
Island	IS
Israel	IL
Italien	1
Jordanien	JOR
Jugoslawien	YU
Maile at:	KID
Kiribati Kolumbien	CO
Komoren	КОМ
Kongo	RCB
Kongo, Dem. Republik	ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	KOR
Korea, Republik	ROK
Kroatien	HR
Kuba	С
Kuwait	KWT
Libyech-Arabischo	LAR
Libysch-Arabische Dschmahirija	LAR
Liechtenstein	FL
Litauen	LT
Luxemburg	L

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 50
Inhaltsübersicht			

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
M	
Macau	MAC
Madagaskar	RM
Makedonien / Mazedonien	MK
Malawi	MW
Malaysia	MAL
Malediven	BIO
Mali	RMM
Malta	M
Marokko	MA
Marshallinseln	MAR
Martinique	MAT
Mauretanien	RIM
N	
Namibia	SWA
Nauru	NAU
Nepal	NEP
Neukaledonien	NKA
Neuseeland	NZ
Nicaragua	NIC
Niederlande	NL
Niederländische Antillen	NLA
Einschl. Curacao	
0	
Oman	MAO
_	
P	
Pakistan	PK
Palau -	PAL
Panama	PA
Papua-Neugiunea	PNG
Paraguay	PY
Pazifische Insel (Marianen- u. Karolineninseln)	PIN
(manarion a raromormosm)	

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Mauritius	MS
Mayotte	MAY
Mexiko	MEX
Mikronesien,	MIK
Föderierte Staaten von	
Moldau	MD
Monaco	МС
Mongolei	MON
Montenegro	MNE
Montserrat	MOT
Mosambik	MOZ
Myanmar	MYA
Niger	RN
Nigeria	WAN
Niue	NIU
Nördliche Marianen	NMA
Norwegen, einschl.	N
Bäreninsel und Spitzbergen	
Auch Svalbar	
Österreich	Α
Peru	PE
Philippinen	RP
Pitcairn-Insel	PIT
Polen	PL
Portugal	Р
Puerto Rico	PRI

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 51
	Inhaltsübersicht		

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
R	
R'eunion	REU
Ruanda	RWA
S	
Saint Pierre und Miquelon	PIE
Salomonen	SOL
Sambia	Z
Samoa	WS
San Marino	RSM
Sao Tomè und Principe	STP
Saudi-Arabien	SAU
Schweden	S
Schweiz	CH
Senegal	SN
Serbien	SRB
Serbien und Montenegro	SCG
Seychellen	SY
Sierra Leone	WAL
Simbabwe	ZW
Singapur	SGP
Т	
Tadschikistan	TAD
Taiwan	RC
Tansania / Vereinigte Republik	EAT
Thailand	Т
Timor-Leste	OTI
Togo	TG
Tokelau-Inseln	TOK
Tonga	TON
U	
Uganda	EAU
Ukraine	UA
Ungarn	Н

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Rumänien	RO
Russische Föderation	RUS
Slowakei	SK
Slowenien	SLO
Somalia	SP
Spanien	E
Sri Lanka	CL
St. Helena einschl. Ascension	HEL
St. Kitts und Nevis	SCN
St. Lucia	WL
St. Vincent und	
die Grenadinen	WV
Südafrika	ZA
Sudan	SUD
Suriname	SME
Swasiland	SD
Syrien / Arabische Republik	SYR
Trinidad und Tobago	TT
Tschad	CHD
Tschechische Republik	CZ
Tunesien	TN
Türkei	TR
Turkmenistan	TUR
Turks- und Caicosinseln	TUC
Tuvalu	TUV
Hruguay	POLI
Uruguay	ROU
Usbekistan	USB

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 52
	Inhaltsübersicht		

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
٧	
Vanuatu	VAN
Vatikanstadt	V
Venezuela	YV
w	
Weißrußland	BY
Z	
Zentralafrikanische Republik	RCA

Staat / Gebiet	Kenn- zeichen
Vereinigte Arabische Emirate	UAE
Vereinigte Staaten	USA
Vietnam	VN
Zypern	CY